



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

369

1975

Berlin, den 26. Mai 1975

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 125 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	369
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 126 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas.....	373
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 127 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie	374
15.5.75	Anordnung Nr. Pr. 128 über die Preise für feste Brennstoffe	376
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 129 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie.....	381
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 130 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie.....	382
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 131 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie	384
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 132 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung	386
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 133 über die Preise für Erzeugnisse der Lederwarenindustrie	387
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 134 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie	390
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 135 über die Preise für Formgußerzeugnisse.....	392
15. 5. 75	Anordnung Nr. Pr. 136 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse	394
15.5. 75	Anordnung Nr. Pr. 137 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe	396
15. 5.75	Anordnung Nr. Pr. 138 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976	398
15.5. 75	Anordnung Nr. Pr.139 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten ...	399

Anordnung Nr. Pr. 125 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für das Erzeugnis der Schlüsselnummer* 11110 00 0 Elektroenergie gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Die Preise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher sind alle Einzelabnehmer der in § 3 dieser Anordnung näher bezeichneten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Netz gelten besondere Preisbestimmungen**. Für die einheitliche Tarifgestaltung gilt diese Anordnung.

(4) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(5) Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Genossenschaften des Handwerks, die Produktionsgenos-

* Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I Neudruck 1972 ednschl. der 1. und 2. Ergänzung, stand 1. Januar 1975.

** Z. Z. gilt hierfür die spezielle Kalkulationsrichtlinie gemäß der Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie (GBL I Nr. 33 S. 348).

schaften werktätiger See- und Küstenfischer, die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden und die selbständig Tätigen sowie an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 2

Die Preise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern entsprechend den Tarifgruppen und Tarifarten gemäß § 3.

Preislisten (Tarifbestimmungen)

§ 3

Die Preise für die Lieferung von Elektroenergie sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen (ETB)*. Sie enthalten die Tarifgruppen

- Tarife für Großabnehmer, Kurzzeichen G
- Tarife für allgemein«Tarifabnehmer, Kurzzeichen T
- Tarif für Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung, Kurzzeichen Z
- Tarife für die Einspeisung von Elektroenergie, Kurzzeichen I.

§ 4

(1) Großabnehmer sind hoch- oder mittelspannungsseitig belieferte Abnehmer mit einem Elektroenergiebedarf, der jeden Monat (am Tage oder in der Nacht) 25 kW und mehr an elektrischer Leistung und jährlich 50 000 kWh und mehr an elektrischer Arbeit beträgt.

* Die Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen (ETB) werden vom Preiskoordinierungsorgan WB Energieversorgung, 102 Berlin, Karl-Liebknecht-Str. 34, den Lieferern übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.